

Prolegomena
zur
praktischen
Philosophie.

1787.



FC 798^a

Ha. 149

Ha 179

Prolegomena
zur
praktischen Philosophie.



1909 P. 762

Halle, 1787.





Prolegomena
zur
practischen Philosophie.

§. 1.

Die Philosophie beschäftigt sich entweder mit dem, was da ist, oder mit dem, was da seyn soll, die erstere ist die theoretische Philosophie, und hat alle Erscheinungen und alle Dinge überhaupt zum Gegenstande; die zweite ist die practische und beschäftigt sich allein mit den Vernunftgesetzen, in so fern sie Bestimmungsgründe unsrer Handlungen seyn solle.

§. 2.

In der practische Philosophie abstrahirt man entweder von allen Einschränkungen, welche zur Vernunft hinzukommen können, und bestimmt die Gesetze aus dem bloßen Begriffe der Vernunft, dann ist es reine practische Philosophie, Metaphysik der
2
Sitt-

Sitten; oder man betrachtet die Vernunft in Verbindung mit den subjectiven Einschränkungen, und den Hindernissen, die der Wirksamkeit ihrer Gesetze entgegen stehen; dann ist es angewandte praktische Philosophie.

§. 3.

Die Metaphysik der Sitten liegt allen Theilen der angewandten praktischen Philosophie zum Grunde, denn sie ist nichts anders als eine Zergliederung der praktischen Vernunft in ihre Gesetze, mit welchen alle vernünftige Handlungen nothwendig zusammenstimmen müssen. Da die Moral und das Naturrecht die Theile der angewandten praktischen Philosophie ausmachen, und wir also zur Gründung derselben die Grundsätze der reinen praktischen Vernunft nöthig haben; so legen wir dieselben in einem kurzen Abrisse dar.

§. 4.

Die praktische Vernunft ist, das Vermögen der Vorstellung gewisser Gesetze gemäß, sich selbst zum Handeln zu bestimmen.

§. 5.

Gesetze können nur durch Vernunft gedacht und herbeigebbracht werden, denn Vernunft ist nichts als das Vermögen Gesetze zu denken, und Handlungen von Gesetzen abzuleiten (S. Crit. d. r. V.). Also bringt die Vernunft die Gründe ihrer Handlungen selbst hervor.

§. 6.

§. 6.

Die praktische Vernunft wird auch der freie Wille genannt. Er ist also das Vermögen seine Handlungen den Vernunftgesetzen gemäß, d. h. nach Principien zu bestimmen (§. 4.).

§. 7.

Frei heißt derjenige, der seine Gesetze nicht von einem Fremden, sondern durch sich selbst erhält. Da nun die Vernunft die Gesetze, durch welche sie sich zum Handeln bestimmt, selbstthätig hervorbringt (§. 5.) so wird sie mit Recht frei genannt.

Anmerkung. Der Wille ist also eine Art von Caussalität lebender Wesen, so fern sie vernünftig sind, und Freiheit ist nicht Gesetzmäßigkeit, denn sonst wär ein freier Wille ein Unding, sondern der Wille wird nur frei genannt, so fern er unabhängig von fremden ihn bestimmenden Ursachen wirken kann.

§. 8.

Wenn also Freiheit selbst eine Art von Caussalität (§. 7.) ist, so muß es auch Gesetze der Freiheit geben. Denn Caussalität bedeutet ein Etwas (Ursach) wodurch etwas anders (Folge) nothwendig gesetzt wird. Alles aber was nothwendig geschieht oder geschehen soll, setzt Gesetze zum voraus, nach denen es geschieht. Wenn es also eine praktische Vernunft giebt, so giebt es auch eine Freiheit, und

wenn es eine Freiheit gibt, so gibt es auch Gesetze der Freiheit.

§. 9.

Freiheit wird der Vernunft blos in Beziehung auf die Naturnothwendigkeit beilegt. Man versteht aber unter der Naturnothwendigkeit diejenige Art von Caussalität, da in einem Gegenstande durch fremde Ursachen (die nicht durch seine Selbstthätigkeit erzeugt sind) Veränderungen (Folgen) hervorgebracht werden. Wenn aber die Ursachen fremd sind, so sind auch die Gesetze fremd (§. 8.) denn eine Ursach kann ohne Gesetz nicht gedacht werden.

§. 10.

Alle vernunftlosen Gegenstände wirken nach fremden Gesetzen: Vernunft allein wirkt nach der Vorstellung ihrer eignen Gesetze, ist also ihre eigene Gesetzgeberinn, d. h. sie ist frei.

§. 11.

Wie Vernunft und Freiheit möglich sey, wie sie durch sich selbst Gesetze erzeugen, und durch sie wirken könne, ist uns zu erklären unmdglich. Wir legen hier blos die Idee einer praktischen Vernunft überhaupt zum Grunde, und nehmen sie (vorb erste nur hypothetisch) als ein Datum an, denn daß wir eine Idee von der praktischen Vernunft haben, kann nicht geläugnet werden.

§. 12.

§. 12.

Dasjenige, was dem Willen zum objectiven Grunde seiner Selbstbestimmung dienet, heißt Zweck und dieser gilt für alle vernünftige Wesen, wenn er bloß durch Vernunft gegeben ist, weil sich Vernunft nicht selbst widersprechen kann. Was aber bloß den Grund der Möglichkeit einer Handlung enthält, deren Wirkung Zweck ist, heißt Mittel. Der Zweck heißt ein letzter absoluter Zweck, wenn er nie als Mittel zu andern Zwecken dienen kann, hingegen wird er relativer Zweck genannt, wenn er noch als Mittel zu andern Zwecken angesehen werden kann.

§. 13.

Die Vernunft ist Zweck, und zwar letzter absoluter Zweck. Beweis. Die Vernunft wird durch ihre eignen Gesetze zu Handlungen bestimmt (§. 5.). Also sind die Gesetze der Zweck (§. 12.) und da sie ihr eignes Product sind, sie selbst. Es kann aber die Vernunft durch nichts bestimmt werden, als durch sich selbst (§. 10.). Folglich ist Vernunft der absolute Zweck.

§. 14.

Man kann dem Beweis auch apagogisch führen: Man nehme an, die Vernunft wäre nicht Zweck an sich selbst, so würde auch der letzte Zweck nicht in ihr enthalten seyn, also müßte der Zweck der Vernunft

in irgend etwas andern gegründet seyn, daß nicht Vernunft wär, und die Ursache die zur Bestimmung ihrer Handlungen dient, wäre fremd, die Vernunft wäre also nicht frei (§. 7.) welches aber der Idee einer Vernunft (§. 4.) widerspricht, und also falsch ist.

§. 15.

Aus diesem Begriffe fließt nun unmittelbar das Gesetz, welches zugleich das oberste (obgleich nur formale) Gesetz der praktischen Philosophie ist: Jedes vernünftige Wesen muß als Zweck an sich betrachtet werden. Diese Einsicht schöpft die Vernunft aus ihrer eigenen Natur, und da ohne dieses die Vernunft gänzlich zerstört werden würde, so muß die Vernunft sich dieses auch als Gesetz auflegen, weil sie sonst in Widerstreit mit sich selber gerathen, und sich selbst vernichten würde. Denn man nehme an, ein vernünftiges Wesen wollte jenes Gesetz auf sich allein beziehen, und andere vernünftige Wesen nicht als Zwecke an sich, (sondern bloß als Mittel zu seinem Zwecke) betrachten; so würde sie die andern Wesen nicht für vernünftig erkennen, welches doch vorausgesetzt war, denn Vernunft bestehet eben darin, daß sie ihren Zweck in sich selber hat (§. 13.) Wenn also Vernunft nicht mit sich selbst in Widerstreit gerathen will, so muß sie sich selbst das Gesetz auflegen: Betrachte ein jedes vernünftige Wesen als Zweck an sich selbst.

§. 16.

§. 16.

Dieser Grundsatz ist zwar bloß formal, indem er von allen subjektiven Zwecken eines vernünftigen Wesens abstrahirt, aber eben deshalb ist er nothwendig, und gehört jeder Vernunft nothwendig zu, und macht so gar die Möglichkeit der Vernunft aus, und ihm darf also nichts widersprechen was vernünftig seyn soll.

§. 17.

Aus diesem Grundsatz (§. 15.) folgen noch zwei andere, wodurch zugleich der Begriff einer reinen Vernunft gänzlich erschöpft wird, nemlich:

1) das Principium welches eine Vernunft für sich als gültig erkennt, muß für alle vernünftige Wesen als solche gültig seyn.

Bew. Denn wenn das eine vernünftige Wesen etwas will (einen Zweck) das das andre nicht will; so muß der Grund dieses Wollens bei einem oder bei beiden aufferhalb der Vernunft seyn. Denn wenn sich der Zweck oder der Grund des Wollens in der Vernunft selbst fände, so müßte es nur einerlei Grund seyn (§. 12.), weil in der Vernunft kein Widerstreit seyn kann, und nur ein letzter Grund in ihr ist. Denn wollte die Vernunft sich widersprechende Gesetze: so würde sie sich selbst widersprechen, und also ihr Wesen zerstören. Also kann das Gesetz welches die Vernunft für gültig erkennt, nicht

A 4

auch

auch von der Vernunft für nicht gültig erkannt werden. Und hieraus folgt auch

2) Ein jedes vernünftige Wesen muß nach solchen Maximen (subjektiven Gründen) handeln, von welchen die Vernunft wollen kann, daß sie allgemeine Principien werden.

Denn wenn die subjektiven Gründe nach der Vernunft nicht allgemeine Principien werden können, so sind sie nicht in der Vernunft gegründet, weil sie sonst (nach No. 1.) für alle vernünftige Wesen gültig seyn müßten.

S. 18.

Demnach läßt sich der ganze Inhalt der reinen praktischen Vernunft, so fern sie als handelnd gedacht wird, durch folgende drei Formeln erschöpfen.

1) Handle so, daß du alle vernünftige Wesen als Zwecke an sich und nie als Mittel zu deinem beliebigen Zwecke gebrauchest.

2) Du mußt nur das wollen, wovon die Vernunft wollen kann, daß es jedes vernünftige Wesen auch wolle, und

3) Du mußt nur nach solchen Maximen handeln, von welchen du wollen kannst, daß sie zu allgemeinen Gesetzen für alle vernünftige Wesen werden.

§. 19.

Denkt man sich nun reine vernünftige Wesen, denen auch alle materiellen Zwecke allein durch Vernunft gegeben sind; so würden diese nicht anders als nach den Gesetzen der Freiheit handeln können. Solche Wesen würden also nur ihren eignen Gesetzen folgen und in einem Reiche, das aus nur vernünftigen Wesen bestünde, würde die vollkommenste Freiheit und also auch die vollkommenste Harmonie herrschen. Hier läßt sich gar kein Widerstreit der Willen denken, weil alle nur ein Gesetz wollen und es auch befolgen. Ein solches Reich ist eine bloße Idee.

§. 20.

Denken wir uns aber Wesen, deren Zwecke nicht durch Vernunft allein gegeben sind und deren Handlungen durch Vernunft nicht allein und nothwendig bestimmt werden, sondern auf deren Handlungen noch etwas anders einfließt, das nicht Vernunft ist (Sinnlichkeit, Natur), so werden zwar diese noch immer den Titel vernünftiger Wesen verdienen, aber man wird ihnen eine vermischte Natur beilegen müssen, die einerseits durch sich selbst (durch Vernunft) andernseits aber durch etwas anders (Sinnlichkeit) bestimmt werden kann.

§. 21.

Der Werth eines solchen Wesens beruhet auf seiner Selbstthätigkeit auf der eignen Gesetzgebung

(Vernunft), und wenn also Sinnlichkeit und Vernunft in einer Natur vereinigt werden sollen, so muß die Sinnlichkeit der Vernunft untergeordnet seyn, und die Gesetze der Sinnlichkeit müssen unter den Vernunftgesetzen stehen. Der Werth eines solchen Wesens wird also um desto höher seyn, jemeher die Sinnlichkeit bloß als Mittel dient die Vernunftzwecke zu erfüllen.

§. 22.

Um nicht lange bei einer Idee stehen zu bleiben, gehen wir zu etwas wirklichen uns gegebenem, nemlich der menschlichen Natur über.

Wir unterscheiden in dem Menschen Vernunft und Sinnlichkeit. Erstere ist das Vermögen durch selbstgewirkte Vorstellung der Gesetze sich selbst zum Handeln zu bestimmen, und also Selbstthätigkeit. Das zweite ist die Fähigkeit durch den Einfluß fremder Gesetze, durch empfangene Vorstellungen bestimmt zu werden, und also leidend.

§. 23.

Die Vernunft ist also gesetzgebend, deshalb ist Vernunft höher als Sinnlichkeit, und wird auch die höhere Natur des Menschen genannt.

§. 24.

Vernunft und Sinnlichkeit in einem Subjekte vereinigt, heißt Seele (menschliche). — In der Seele

Seele müssen also gewisse Kräfte seyn, wodurch die Zwecke der Vernunft befördert werden, und andere, wodurch die Zwecke der Sinnlichkeit befördert werden. Die erstern werden auch obere, die andern untere Seelenkräfte genannt.

§. 25.

Das Vermögen durch Vorstellungen zu Handlungen bestimmt zu werden, heißt Willkühr (arbitrium). Das Willkühr ist entweder thierisch (arbitr. brutum), wenn sinnliche Eindrücke die Handlungen unmittelbar und nothwendig bestimmen, oder frei, wenn es unabhängig von der Sinnlichkeit durch Vernunft allein bestimmt wird. Das freie Willkühr ist entweder ganz frei von allen sinnlichen Einflüssen, oder sinnliche Eindrücke werden zwar mit erwogen, und stießen in die Vorstellungen ein, bestimmen aber doch die Handlungen nicht nothwendig. Im ersten Falle heißt es ein reines, im zweiten ein sinnliches freies Willkühr (arbitrium sensitive liberum).

Freie Willkühr und praktische Freiheit, Wille und freier Wille bedeutet gleich viel (§. 4. 6.).

§. 26.

Wir sind uns eines freien (obgleich sinnlich afficirten) Willens bewußt. Also hat der Mensch einen freien Willen, und ist ein vernünftiges Wesen, folglich ist er auch als ein solches durch seinen eignen Willen

Willen den Gesetzen der Vernunft unterworfen, und in so fern er nicht durch sie, sondern durch fremde Gesetze, durch Sinnlichkeit bestimmt wird, ist er nicht vernünftig und nicht frei.

§. 27.

Ein jedes vernünftige Wesen ist als ein solches den formalen Gesetzen der Vernunft (§. 18.) unterworfen, und keine seiner Handlungen darf dagegen streiten, wenn es vernünftig seyn will. Also ist auch der Mensch denselben unterworfen, durch seinen eignen vernünftigen Willen.

§. 28.

Das Verhältniß der Handlungen zur eignen Gesetzgebung heißt Moralität. Sittlichkeit. Sittlich, moralisch oder praktisch heißt überhaupt alles, was durch Gesetze der Freiheit bestimmbar ist. Sittlichgut heißt diejenige Handlung, die durch die Vernunftgesetze bestimmt ist; sittlichböse, die durch ihnen widersprechende Gesetze bestimmt wird. Erlaubt heißt eine Handlung, die mit den Vernunftgesetzen bestehen kann, unerlaubt, wenn sie nicht mit ihnen zusammen stimmt; sittlich nothwendig ist das, das den Vernunftgesetzen gemäß geschehen muß.

§. 29.

Das was den Willen zum Handeln bestimmt, heißt die antreibende Ursache. Sind die antreibenden

henden Ursachen Vorstellungen von Gesetzen, so heißen sie Bewegungsgründe (motiva), sind es aber sinnliche Vorstellungen (Empfindungen, Neigungen, Begierden, Instinkt ic.) so werden sie Triebfedern (stimuli) genannt.

§. 30.

Wenn Vernunft und Sinnlichkeit zu Einem vereinigt werden sollen, so müssen sie zusammen stimmen, und wenn also Vernunft und Sinnlichkeit in Widerstreit gerathen, so muß, da nicht beide zugleich die Handlung bestimmen können, eines dem andern weichen. Da aber Vernunft gesetzgebend, Sinnlichkeit aber gehorchend ist (§. 23.) so muß Sinnlichkeit der Vernunft weichen, oder sie muß durch die Vernunft bestimmt werden.

§. 31.

Die menschliche Natur wird nicht immer durch Vernunft bestimmt, sondern oft durch die Sinnlichkeit gegen die Gesetze der Vernunft. Dadurch aber verliert die Menschheit an ihrer Würde, denn diese beruhet auf der Vernunft (§. 21.). In der praktischen Philosophie wird aber nicht untersucht, was geschieht, sondern was unter der Voraussetzung einer Vernunft geschehen soll, wenn solches auch nimmermehr geschähe.

§. 32.

Daß aber ein Mensch den Vernunftgesetzen gemäß seine Handlungen bestimmen könne, d. h. daß

er Freiheit habe, erhellet auch noch auf folgende Art:

Der Mensch ist ein vernünftiges Wesen. Ein vernünftiges Wesen hat eine Vernunft, die Ursache ihrer Objekte ist. Eine Vernunft, die mit ihrem eignen Bewußtseyn alle ihre Urtheile wo anders her empfinde, würde sich selbst widersprechen. Denn das Subjekt würde alsdann die Bestimmung der Urtheilskraft nicht seiner Vernunft, sondern einem Antriebe zuschreiben. Sie muß sich also selbst als Urheberin ihrer Principien ansehen, unabhängig von fremden Einflüssen; folglich muß eine jede praktische Vernunft sich selbst oder ihren Willen als frei ansehen, oder: der Wille kann nur unter der Idee der Freiheit ein eigener Wille seyn, und muß also allen vernünftigen Wesen folglich auch den Menschen beigelegt werden.

S. 33.

Vernunft und Sinnlichkeit können also in einem und eben demselben Subjekte wirksam seyn. Wie dieses geschehe, ist uns unmdglich zu erklären, weil wir, um den Grund von der Vernunft zu finden, die Vernunft selbst verlassen und ihn ausserhalb derselben finden müßten. Da aber alle Gründe selbst aus der Vernunft genommen werden müssen, so ist dieses zu erklären unmdglich. Eben so wenig läßt sich die Sinnlichkeit und ihre Vereinigung mit der Vernunft erklären. Denn es müßte außer der
Sinn-

Sinnlichkeit noch eine andere Materie uns gegeben seyn, woraus sich dieselbe ableiten ließe, und in welcher Vernunft und Sinnlichkeit vereinigt wäre, welche also selbst weder Vernunft noch Sinnlichkeit wär. Vernunft und Sinnlichkeit sind uns also bloß als Data gegeben, die wir durch unser Bewußtseyn mit gleicher Gewißheit erkennen, ohne ihre Gründe einzusehen.

§. 34.

Daß aber beide ganz wohl zusammen gedacht werden, können und weder die eine noch die andre wegen dieser Unbegreiflichkeit für Schein erklärt werden müsse, wird deutlich, so bald man nur das in Erwägung zieht, was selbst der gemeine Menschenverstand allenthalben zum voraus setzt, und was in der Critik der reinen Vernunft erwiesen worden ist: daß nemlich die ganze Sinnewelt nichts als bloße Erscheinung sey, der also nothwendig noch etwas anders, das uns aber völlig unbekannt ist, zum Grunde liegen müsse, das für uns immer dasselbe bleibt, und welches im Gegensatz der Sinnewelt, die Verstandeswelt (mundus intelligibilis) heißt, und die den Grund von der Sinnewelt enthält. Nun sind wir uns von der einen Seite als eines Stückes der Sinnewelt bewußt, nemlich der Sinnlichkeit, und diese muß also nothwendig auch den Gesetzen der Sinnewelt unterworfen seyn. Auf der andern Seite sind wir uns aber auch einer Vernunft bewußt, die gar nicht zur

B

Sin

Sinnenwelt gerechnet werden kann, weil sie ihre eignen Gesetze hat, die von den Gesetzen der Sinnenwelt gänzlich verschieden sind. Die Vernunft muß also als Ding an sich, von dem wir bloß eine Idee haben, in der Verstandeswelt ihren Grund haben, und wir gehören also vermittelst der Vernunft auch zur Verstandeswelt und sind uns als eines Theils derselben bewußt.

Es ist nun gar kein Widerstreit darinnen, daß die Verstandeswelt ganz andre Gesetze habe als die Sinnenwelt, und da die Verstandeswelt den Grund aller Phänomene enthält, daß ein und eben dasselbe Wesen zur Verstandeswelt gehören, und doch auch zugleich ein Stück der Sinnenwelt ausmachen könne, wovon die Dinge an sich den Grund enthalten. Und eben dadurch wird es auch möglich seyn, daß die Vernunft ihren sinnlichen Theil ihren eignen Gesetzen gemäß bestimmt, ob sie gleich die sinnlichen Gesetze selbst nicht ändert, denn da die Dinge an sich den Grund aller Erscheinungen enthalten, so enthalten sie auch den Grund ihrer Gesetze, die also mit den andern nicht in Widerspruche stehen, sondern nur kollidiren können und einander untergeordnet seyn müssen. Es ist daher nur mit dem Bewußtseyn einer Vernunft das Gefühl unsrer Würde verbunden.

Dieses alles soll die Einsicht in das Willensvermögen nicht erweitern, sondern nur uns in dem Bewußt

seyn

siz unsers Bewusstseyns, in dem kein Widerspruch seyn darf, sichern.

§. 35.

Ein gänzlich freier Wille (§. 25.) würde unausbleiblich durch Vernunftgesetze bestimmt werden, weil er gar nicht zur Sinnenwelt, sondern allein zur Verstandeswelt gehörte. Er würde ein vollkommen freier d. h. ein heiliger Wille seyn. Ein sinnlich freier Wille aber (§. 25.) ist noch subjectiven Bedingungen (gewissen Triebfedern) unterworfen, welche die Vernunft ihren Gesetzen gemäß bestimmen soll.

§. 36.

Die Vernunft allein kann bestimmen, wie ein solcher Wille beschaffen seyn muß, (§. 28.) wenn er der Vernunft gemäß, d. h. gut seyn soll, und er hängt also, so fern er sinnlich ist, von der Vernunft ab. Diese Abhängigkeit eines nicht schlechterdings guten Willens von den objectiven Vernunftgesetzen heißt Verbindlichkeit, oder die moralische Nothigung, und die Nothwendigkeit einer Handlung aus Verbindlichkeit heißt Pflicht.

§. 37.

Was moralisch nothwendig ist, ist deshalb nicht in der Sinnenwelt d. h. physisch nothwendig, weil diese andere Gesetze hat, und also ihr Gegentheil er-

folgen kann. In so fern sich aber ein Wesen zur Verstandeswelt rechnet, wird es sich doch den Gesetzen derselben für verbunden erkennen müssen, weil es solche durch Vernunft selbst gegeben hat. Also giebt es nur für einen sinnlichen freien Willen Verbindlichkeiten und Pflichten. (moralische Nöthigung).

§. 38.

Der Grund von der Wirksamkeit der Pflichten und Verbindlichkeiten beruhet auf einem Gefühl, das mit dem Bewußtseyn dessen, was die Vernunft gebietet, verbunden ist, welches Achtung für die Gesetze der Vernunft heißen kann, und welches eine Triebfeder enthält, wodurch die Vorstellung von der Würde der Menschheit sich wirksam beweist, dessen Grund aber weiter nicht erklärt werden kann.

§. 39.

Die Vorstellung eines Principis, das für einen Willen Nöthigung enthält, heißt ein (moralisches) Gesetz, ein Vernunftgesetz. Diese Nöthigung wird durch ein Sollen ausgedrückt, durch die Formel des Imperativs. Er ist entweder bejahend, Gebot, oder verneinend, Verbot.

§. 40.

Das Urtheil, wodurch jemand für die freie (selbstthätige) Ursach einer Handlung erklärt wird, heißt die
die

die Zurechnung, (imputatio) und der Grad der wirksamen Freiheit, wird Verdienst genannt; der Mangel ihrer Wirksamkeit, so fern sie möglich war, heißt Schuld.

§. 41.

Was den Vernunftgesetzen gemäß geschieht, heißt recht, rechtmäßig, und das sittliche Vermögen, eine Handlung zu thun, heißt ein Recht. Dasjenige, was die Handlung möglich macht, ist Kraft, welche in so fern sie Widerstand zu überwinden hat, auch Gewalt genannt wird; und sie ist entweder rechtmäßig oder unrechtmäßig, je nachdem sie zu sittlich guten, oder zu sittlich bösen Handlungen angewandt wird.

§. 42.

Alle unsre Handlungen gehören ihrer Wirkung nach zur Sinnenwelt und müssen in derselben durch physische Kräfte gewirkt werden. Ihre Möglichkeit und Wirklichkeit hängt also von physischen Kräften ab, und die Möglichkeit, eine Handlung zur Wirklichkeit zu bringen, ist das physische Vermögen. Wozu ich ein Recht habe, dazu hab ich nicht immer ein physisches Vermögen, und wozu ich ein physisches Vermögen oder Gewalt habe, dazu hab ich nicht immer ein Recht; denn die Gesetze des Rechts sind von den Gesetzen der Gewalt gänzlich verschieden. Wozu ich aber ein Recht habe, dazu kann ich auch

B 3

mit

mit Recht Gewalt gebrauchen. Denn wenn der Zweck rechtmäßig ist, so muß auch das einzige Mittel, wodurch er erreicht werden kann, rechtmäßig seyn, (die Entwicklung mehrerer hierher gehörigen Begriffe s. im Lehrbuche).

§. 43.

Wenn man eine Sinnlichkeit überhaupt oder auch eine bestimmte (z. B. die menschliche) im Zusammenhange mit der Vernunft, als Causalität der Handlungen betrachtet, und die reinen Vernunftgesetze (§. 18.) auf die verschiedenen gegebenen Zustände der sinnlichvernünftigen Wesen anwendet: so entsteht daraus die angewandte Moralphilosophie. Diese muß also allgemeine Grundsätze enthalten, wie alle Handlungen der vernünftigen Wesen und insbesondere der Menschen einzurichten sind, wenn sie der Vernunft gemäß seyn sollen, und wie Sinnlichkeit der Vernunft untergeordnet werden muß und ist also eine Wissenschaft von den Pflichten.

§. 44.

Nun untersucht man entweder überhaupt, wie der menschliche Wille beschaffen seyn müsse, wenn er unter seinen Hindernissen moralisch gut seyn soll, und die Wissenschaft von den Gesetzen heißt die Moral. Nach diesen Gesetzen kann also bestimmt werden, was geschehen soll, und was geschehen würde, wenn
alle

alle Menschen der Vernunft folgten; oder man untersucht, wie ein vernünftiges Wesen andere Wesen zu seinen Zwecken gebrauchen, und wie es also seine Gewalt rechtmäßig anwenden könne. Die Wissenschaft von den Gesetzen, welche den rechtmäßigen Gebrauch der Gewalt bestimmen, heißt das Naturrecht. In der Moral wird also gelehrt, was die Menschen als vernünftige Wesen zu thun haben, im Naturrecht aber; wodurch sie gegen einander eingeschränkt sind.

§. 45.

Der Grund der Moral liegt in jedem vernünftigen Wesen allein; der Grund des Naturrechts liegt in dem Daseyn mehrerer vernünftiger Wesen, in so fern sie sich und ihr Zweck untereinander einschränken. Beide Wissenschaften haben Eine Quelle, nemlich die Vernunft, und haben also auch gemeinschaftliche Grundsätze, die nur wegen der verschiedenen Anwendung verschieden ausgedrückt sind.

§. 46.

Der oberste Grundsatz der Moral für alle menschliche Handlungen heißt: Handle nur nach solchen Maximen, welche die Vernunft als allgemeine Gesetze für alle vernünftige Wesen erkennen kann. Der oberste Grundsatz des Naturrechts heißt: Handle so, daß du alle vernünftige Wesen als Zweck an dich, und nie bloß als

Mittel zu deinen beliebigen Zwecken gebrauchest. Dieses ist das oberste einschränkende Gebot für alle vernünftige Wesen. (§. 18.)

§. 47.

Jemanden zwingen heißt eine Handlung in dem andern durch physische Kräfte hervorbringen. Physische Kräfte gehören zur Sinnenwelt, und wirken nach Gesetzen der Sinnlichkeit, können also nie sittliche Handlungen hervorbringen. Also können sittliche oder freie Handlungen nie erzwungen werden. Da nun durch die Moral sittliche Handlungen bewirkt werden sollen, so findet in der Moral kein Zwang statt, oder es kann durch Zwang nie bewirkt werden, daß eine moralische Maxime Causalität einer Handlung werde.

§. 48.

Aber die Folgen einer moralischen Handlung können auch durch Zwang bewirkt werden. Da ich nun als vernünftiges Wesen fordern kann (§. 18.) daß mich jedermann als Zweck an sich selber handle, d. h. (nach §. 18. No. 2.) daß die Maxime nach welcher man gegen mich handelt, mit meinem vernünftigen Willen zusammenstimme: so muß ich auch die Mittel anwenden können, die diesen Zweck möglich machen. Wenn also ein anderer mich blos als Mittel gebraucht: so handelt er nicht nach den Principien der Vernunft, und ich habe also ein Recht, mir die Folgen, die ich zu meinem nothwendigen

digen Zwecke als Mittel gebrauche, durch Gewalt zu verschaffen. Dagegen bin ich auch als ein vernünftiges Wesen verbunden, andre vernünftige Wesen als Zwecke an sich anzusehen, und ihnen ein gleiches Recht gegen mich zuzugestehen; so daß ich es für Recht erkenne, wenn sie mich, im Fall meine sinnliche Natur sie zu blossen Mitteln gebrauchen wollte, mit Gewalt davon abhalten.

§. 49.

Man pflegt diejenigen Pflichten, die erzwungen werden können auch Zwangspflichten zu nennen, dahingegen die übrigen Liebespflichten, Pflichten schlechthin genannt werden. Eine jede Zwangspflicht ist auch eine Pflicht schlechthin, denn durch den Zwang wird bloß die Folge der Handlung, nicht aber ihre Causalität bewirkt (§. 47.), daher ist auch der erzwungenen Handlung kein Verdienst beizulegen (§. 40.) Da die Moral bei den Pflichten nun auf die Causalität der Freiheit Rücksicht nimmt, so kann sie nur von Pflichten schlechthin reden. Das Naturrecht hingegen wird von Zwangspflichten handeln (§. 44.), weil darin die gegenseitigen Einschränkungen vernünftiger Wesen sollen festgesetzt werden.

§. 50.

Wenn der Mensch ein Recht hat, eine Handlung zu thun, so ist auch die Gewalt rechtmäßig,

die er anwendet, sie zu Stande zu bringen (§. 41.). Ein jeder kann also sein Recht, wenn er Gewalt hat, erzwingen. Es hat jemand ein Recht zu einer Sache, wenn es sittlich möglich ist, daß er sie als Mittel zu seinen beliebigen rechtmäßigen Absichten gebraucht, und der Inbegriff derer Rechte, die ihm zukommen, werden seine Rechte genannt; so wie die Sachen, auf welche er ein Recht hat, das Seine, auch sein Eigenthum heißen.

§. 51.

Daher ist das Naturrecht auch eine Wissenschaft der Rechte.

§. 52.

In der Moral so wohl als in dem Naturrechte, werden Begriffe von idealischen oder wirklichen Zuständen der Menschen augenommen, und untersucht, was nach den reinen Vernunftgesetzen gut oder recht sey. Jeder Zustand und jeder konkrete Fall muß sich durch dieselben bestimmen lassen, wenn er mit allen Datis gegeben ist. Indessen ist es in einer Wissenschaft hinreichend, die allgemeinen Grundsätze auf diejenigen Zustände anzuwenden, aus welchen sich die übrigen leicht ableiten lassen.

§. 53.

§. 53.

Die Tabelle der ganzen praktischen Philosophie läßt sich folgendergestalt entwerfen:

Die praktische Philosophie ist die Wissenschaft von den sündlichen Gesetzen und Verbindlichkeiten. In derselben wird entweder

1) Der Begriff des reinen Willens, der von allen sinnlichen Triebfedern frei ist, zum Grunde gelegt. Metaphysik der Sitten, oder

2) der Begriff des sinnlichafficirten Willens überhaupt: allgemeine praktische Philosophie, Propädeutik der Moralphilosophie.

3) Wenn diese reinen Vernunftgesetze auf eine sinnliche, jedoch freie Natur angewandt werden, so entsteht Moralphilosophie. Diese untersucht entweder

a) Pflichten, deren Verbindlichkeit von der Vernunft des Subjekts allein abhängt. Moral

a) im natürlichen und gesellschaftlichen Zustande überhaupt — Ethik.

β) in einer bürgerlichen Gesellschaft — Politik.

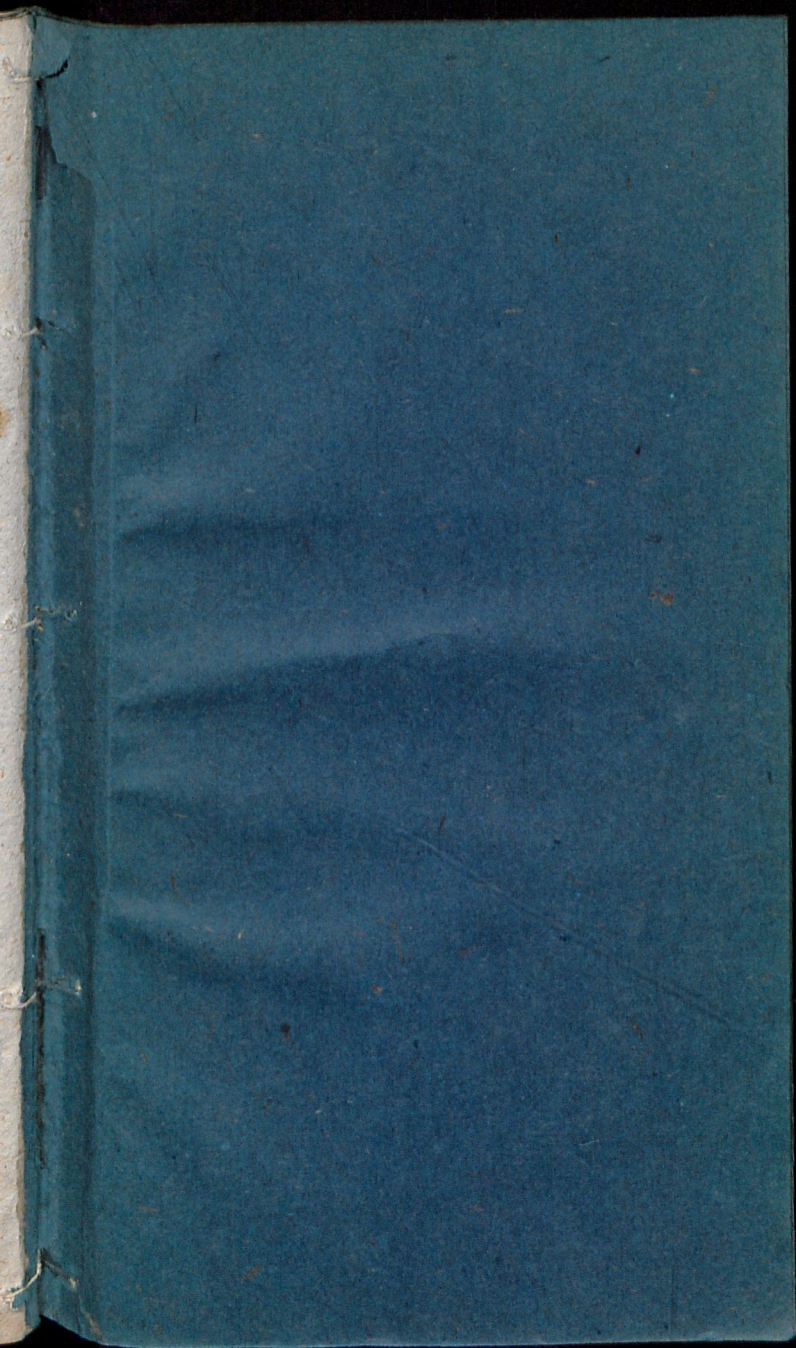
γ) in

γ) in einer Kirche — prudentia ecclesiastica.

β) Die Pflichten, zu denen meine Verbindlichkeit auch in andern Subjekten gegründet ist, und die also ein Recht auf jene Pflichten haben. Das Naturrecht.

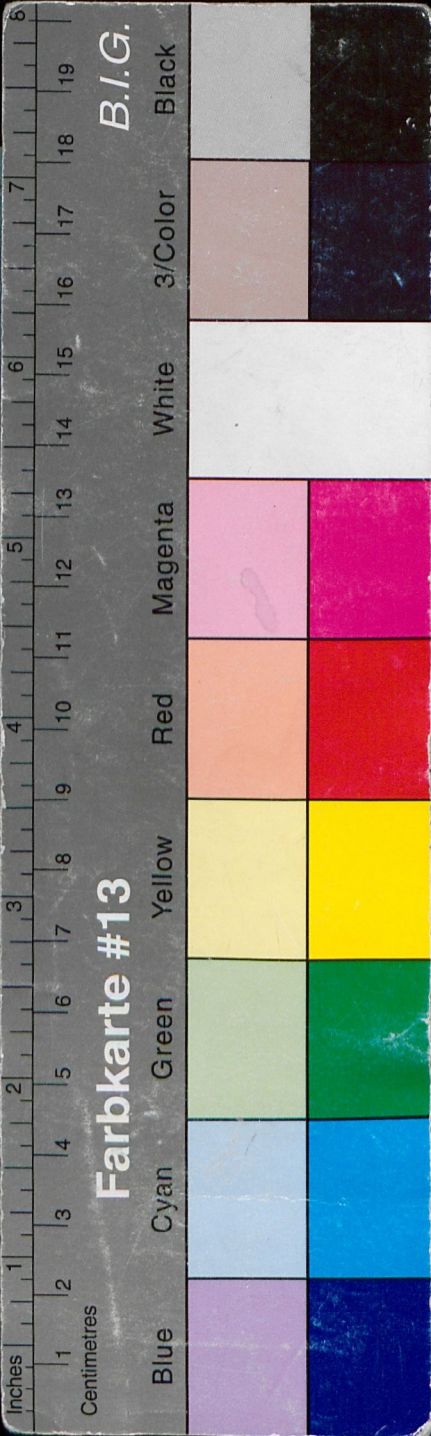
α) in einem Zustande, wo die Menschen bloß als vernünftige Wesen in Verbindung stehen, ohne daß eine Handlung schon vorgefallen ist, die einem ein Recht verschafft. — Das absolute Naturrecht.

β) in einem Zustande, wo schon Handlungen vorgefallen sind, das hypothetische Naturrecht.



8 998 2

8



Ha 179

Prolegomena
zur
praktischen Philosophie.



1909 P. 162

Halle, 1787.